Aktenzeichen: 80 C 73/16



IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

					- Klägerin -
Prozessbevollmächtigte:					
4					
gegen				*	
· . i, i	,,				
					- Beklagte -
Prozessbevollmächtigte:	14)		,		
		ş			
wagen Cahadanaanat-					

wegen Schadensersatz

hat das Amtsgericht Mainz durch den Richter am Amtsgericht (Stellvertretender Direktor) Leube im vereinfachten Verfahren gemäß § 495 a ZPO am 31.05.2016 für Recht erkannt:

- Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von der Forderung der

 für restliche Sachverständigenkosten in Höhe von 244,55 Euro aus der Rechnung vom 10.11.2015 zu Gutachten Nummer freizustellen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
- Der Beklagten werden die Kosten des Rechtsstreits auferlegt.
- Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf restlichen Schadensersatz in Form von Sachverständigenkosten in Höhe von 244,55 Euro aus dem Verkehrsunfall vom 09.09.2015 zu (§§ 7, 18 StVG, 115 Abs. 1 Nr. 1 VVG).

Die von der Klägerin geltend gemachten Sachverständigenkosten für die Nachbesichtigung ihres Fahrzeugs gehören zu den ersatzpflichtigen erforderlichen Aufwendungen nach § 249 BGB. Die Einschaltung eines Sachverständigen zur Begutachtung des Unfallfahrzeugs ist für die spätere Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches regelmäßig erforderlich und zweckmäßig. Maßgeblich ist dabei die Sicht eines verständigen und wirtschaftlich denkenden Geschädigten zum Zeitpunkt der Beauftragung des Sachverständigen. Gemessen daran war die Beauftragung des Sachverständigen zur Teilnahme an der Nachbesichtigung vom Wirtschaftlichkeitsgebot umfasst.

Die Forderung der Beklagten nach einer Nachbesichtigung erfolgte erst nach der Übersendung des ursprünglichen Gutachtens der I vom 11.09.2015 und der Reparaturrechnung der KFZ-Werkstatt vom 25.09.2015. Die zu diesem späten Zeitpunkt mit der Forderung nach einer Nachbesichtigung aufgeworfenen Zweifel der Beklagten gaben der Klägerin berechtigte Veranlassung, den Sachverständigen des Ursprungs-Gutachtens für etwaige Ergänzungsfragen hinzuzuziehen. Dies gilt umso mehr, da die Beklagte ankündigte, mit einem eigenen Sachverständigen die Nachbesichtigung durchführen zu wollen. Der Klägerin, bei der es sich offensichtlich um einen technischen Laien handelt, war insoweit nicht vorzuwerfen, dass sie sich sachverständigen Rat sucht, um bei einer etwaigen Konfrontation vor Ort angemessen reagieren zu können.

Die von dem Privatgutachter angesetzte Höhe der Vergütung ist ebenfalls nicht zu beanstanden. Für die Vorbereitung, Teilnahme und Nachbereitung des Ortstermins hält das Gericht einen Aufwand von 1,25 Stunden für angemessen (§ 287 ZPO). Gleiches gilt für die Vergütungshöhe von 132,00 Euro pro Stunde (§ 287 ZPO). Hinsichtlich der Stundensätze fehlt es im übrigen an nachvollziehbaren Einwänden der Beklagten, nachdem sie die Hauptrechnung der Sachverständigen mit dem selben Stundensatz einschränkungslos ausgeglichen hatte. Die gleichen grundsätzlichen Erwägungen gelten für die berechneten Fotoarbeiten und die Büropauschale.

Nach dem Klägervortrag kann allerdings nicht von einem Anspruch der Klägerin auf Zahlung an

den Gutachter ausgegangen werden, sodass die hilfsweise beantragte und wirtschaftlich gleichwertige Freistellung von den Sachverständigenkosten zuzusprechen war.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 708 Nr. 11, 711, 713 ZPO.

Der Gebührenstreitwert wird auf 244,55 Euro festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Mainz Diether-von-Isenburg-Straße 55116 Mainz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

unotik Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Mainz Diether-von-Isenburg-Straße

55116 Mainz

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist